

IM FOKUS DES VORSTANDS SAV

URS HAEGI

Präsident SAV

Der SAV lehnt den Entwurf des Bundesrates zur Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) entschieden ab

Der SAV kritisiert in seiner Vernehmlassungsantwort (vgl. hinten auf S. 414) verschiedene realitätsfremde Grundannahmen und Vorurteile von Berufsbild und Berufsausübung der Anwaltschaft und weist darauf hin, dass es bei konsequenter Anwendung der bestehenden Vorschriften gar keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt. Störend in der Revisionsvorlage ist die Unverhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen; insbesondere hält der SAV jenen Teil des bundesrätlichen Entwurfes für rechtsstaatlich bedenklich, in dem das klassische Vertrauensverhältnis zwischen rechtssuchenden Klienten und Anwalt für alle Rechtsangelegenheiten aufgehoben werden soll.

- Der Vorentwurf weitet den Anwendungsbereich des GwG auf einen Grossteil der anwaltschaftlichen Tätigkeit aus. Das hätte zur Konsequenz, dass praktisch alle Anwältinnen und Anwälte aus allen Rechtsgebieten dem GwG unterstellt würden. Die Vorlage nimmt so den Verlust des klassischen und vom Bundesgericht geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtssuchenden und Anwalt in allen rechtlichen Angelegenheiten in Kauf. Der SAV hält für rechtsstaatlich bedenklich, dass die Revision nicht nur Geldwäscherei beschlagen will, sondern ganz allgemein den verfassungsmässig verankerten Zugang zum Recht sowie ein faires Verfahren für alle gefährdet.
- Der vorgeschlagene unklare und ausufernde Unterstellungskatalog ist nach Meinung des SAV unverhältnismässig und verletzt das Legalitätsprinzip.
- Die Einhaltung der im Gesetzesentwurf festgelegten Sorgfaltspflichten soll durch ein Revisionsunternehmen überprüft werden müssen. Dem Revisionsunternehmen sind alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm die nötigen Unterlagen herauszugeben.

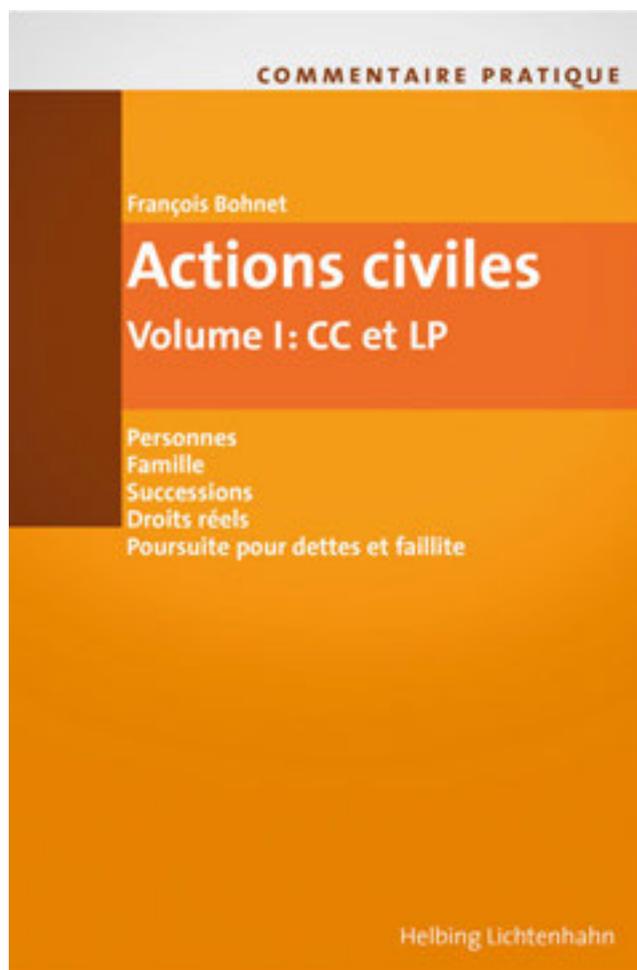
Eine nicht dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterstehende Person erhält somit umfassende Kenntnis über die dem Berufsgeheimnis unterliegenden Dossiers. Damit wird der durch die Verfassung abgestützte Vertrauensschutz des Klienten vollends zur Disposition gestellt.

- Ein Hauptmangel der Revision besteht schon auf der falschen Grundannahme, dass sich Anwältinnen und Anwälte um Fragen und Probleme der Geldwäscherei füttern können, ohne Konsequenzen gewärtigen zu müssen – sie quasi unter dem Deckmantel des Berufsgeheimnisses schalten und walten, wie sie wollen.

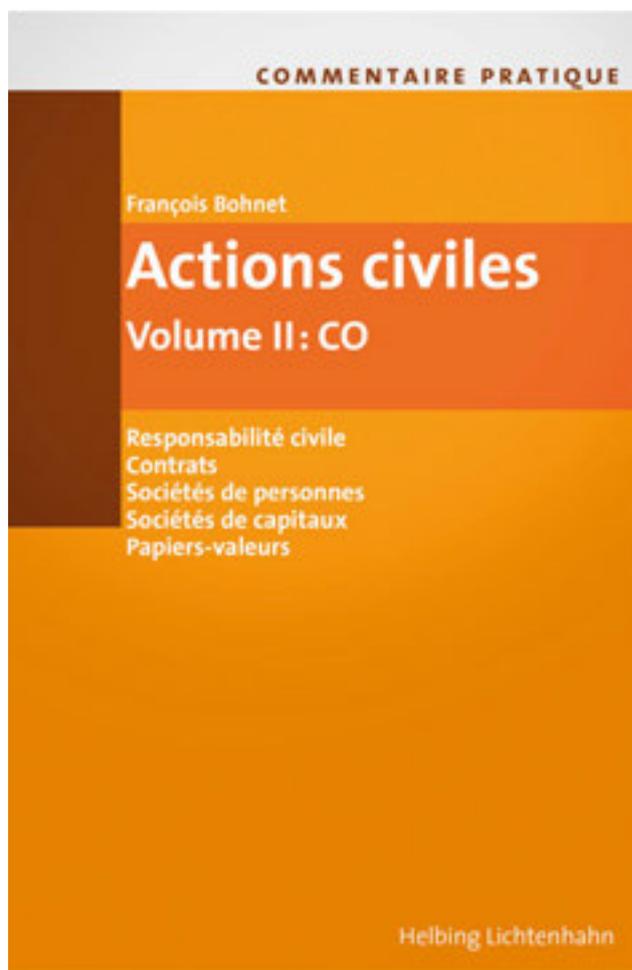
Fakt ist, dass sowohl der prozessierende als auch der rechtsberatende Anwalt – zu Recht – strengen Gesetzen unterworfen sind. Wie für alle Menschen gilt auch für den Anwalt der Art. 305^{bis} des Strafgesetzbuches. Die Anstiftung und Gehilfenschaft zur Geldwäscherei ist ebenfalls strafbar (Art. 24 bzw. 25 StGB). Planung und Beratung, können für die Gehilfenschaft relevante, strafbare Handlungen darstellen. Zusätzlich wird die Anwaltschaft durch staatliche Aufsichtsbehörden überwacht und muss sich an strenge Berufsregeln halten. Verfehlungen werden mit entsprechend weitreichenden Sanktionen geahndet, mit hin bis zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung.

Der Vorentwurf leitet von aufgedeckten einzelnen Rechtsbrüchen ein generelles Rechtsdefizit ab. Es ist aber falsch, von der Beteiligung einzelner Anwälte an strafrechtlich relevanten und bereits nach geltendem Gesetz verbotenen Handlungen ihrer Klienten – die der SAV mit aller Deutlichkeit verurteilt – auf das Fehlen genügender Vorkehrungen gegen deliktisches Handeln zu schliessen. Allfällige Unzulänglichkeiten im Vollzug werden nicht durch die Schaffung neuer Gesetze verbessert! Es besteht nach Meinung des SAV keine Lücke im Gesetz, es müssten nur die bestehenden Vorschriften konsequent angewendet werden.

Déjà une référence



2^e éd. 2019
env. 1000 pages, relié
env. CHF 188.–
ISBN 978-3-7190-4145-8
Livraison novembre 2018
www.helbing.ch/4145



2^e éd. 2019
env. 2000 pages, relié
env. CHF 298.–
ISBN 978-3-7190-3988-2
Livraison novembre 2018
www.helbing.ch/3988

Set Offre combinée
vol. I et vol II:
env. CHF 298.–
ISBN 978-3-7190-3988-2



helbing lichtenhahn